

1484/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12. 01. 2001

Bundesministerium für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 15. November 2000, Nr. 1490/J, betreffend Sonderstatus für Bundeswohnungsgesellschaften, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.,3. und 4.:

Hinsichtlich der angesprochenen Überlegungen zur einer Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) verweise ich auf die im Nationalrat im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes am 23. November 2000 beschlossene Novellierung.

Zu 2.:

Die Gutachter Prof. Novak und Prof. Aicher kommen ausgehend von der Frage der Herausnahme im gebietskörperschaftlichen Alleineigentum stehender Bauvereinigungen aus dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, wie sie in der vorerwähnten Novellierung des WGG umgesetzt worden ist, zum selben Ergebnis.

Prof. Novak stellt unter dem Aspekt gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben die Erfüllung der Maastricht - Ziele, weiters der Sanierung der Staatsfinanzen und schließlich des Rückflusses der öffentlichen Gelder der Wohnbauförderung an die öffentliche Hand, zusammenfassend fest, dass gewichtige Gründe dafür sprechen, dass die Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes mit dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung im Einklang steht.

Prof. Aicher bestätigt diese Feststellung und führt ergänzend zur Frage der Auswirkungen auf bestehende Mietverträge aus, dass diese vom Verlust der Gemeinnützigkeit der Bau -

vereinigung unberührt sind, weil die wohnzivilrechtlichen Bestimmungen gemäß § 20 (1) 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz weiter gelten.

Zu 5. und 6.:

Im Sinne der Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes werden die Bundesgesellschaften angewiesen, die Mieter zur Ausnutzung des ihnen nunmehr gesetzlich eingeräumten Vorkaufsrechtes einzuladen.

Konkrete Angebote von Liegenschaftsinvestoren an mein Ressort liegen nicht vor.

Ein gesonderter Verkauf der Anteile des Bundes an den Wohnungsgesellschaften ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu 7.:

Die Frage betrifft keinen in die Zuständigkeit des Bundesministerium für Finanzen fallenden Gegenstand der Vollziehung.